

# Vereinsstatuten

Verein IG Seebecken - Seilbahnfrei  
mit Sitz in Zürich

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „IG Seebecken - Seilbahnfrei“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Stadt Zürich.

Gründungsdatum ist der 31. Oktober 2018.

## 2. Zweck

Der Verein engagiert sich zugunsten des Landschaftsraumes Zürcher Seebecken, der Anwohner und Anwohnerinnen sowie der Nutzer und Nutzerinnen des Erholungsraums. Er engagiert sich gegen die von der ZKB geplante Riesenseilbahn, mit dem Ziel die Realisierung dieser Bahn zu verhindern. Der Verein pflegt den Kontakt zu interessierten Politikern und engagiert sich in der Öffentlichkeitsarbeit und der Abklärung der Auswirkungen dieses Projektes auf Natur, Umwelt, Landschaft, Verkehr sowie Anwohnerinnen und Anwohner.

Der Verein verfolgt ausserdem den Zweck die diversen Organisationen zusammenzubringen und zu koordinieren, die sich gegen ein überdimensioniertes Seilbahnprojekt über das Seebecken und für den Erhalt des Seebeckens als Natur- und Erholungsraum einsetzen.

Er wahrt die durch Bauvorhaben wie das Seilbahnprojekt gefährdeten Interessen seiner Mitglieder und ist zu diesem Zwecke befugt, im Namen seiner Mitglieder die hierzu erforderlichen Rechtsmittel zu ergreifen.

Der Verein kann weiter Organisationen und Einzelpersonen bei ihrem Engagement gegen das überdimensionierte Seilbahnprojektes

unterstützen.

Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### 3. Mittel

Die Finanzmittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen, deren Höhe jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt wird
- Spenden und Zuwendungen.

### 4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

### 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich, bereits einbezahlte Beiträge werden dabei nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

### 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

#### 8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mit angemessener Vorankündigungsfrist schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

#### 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich der/dem Präsidentin/Präsidenten, Kassierin/Kassier, Aktuarin/Aktuar.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und beschliesst die Aufnahme neuer Mitglieder.

#### 10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Jede Statutenänderung muss durch die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an einer Generalversammlung bestätigt werden.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist eine zweite Generalversammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an gemeinnützige Organisationen im Bereich Natur- und/oder Landschaftsschutz überwiesen. Diese Organisationen werden bei der Versammlung bestimmt, welche die Auflösung beschliesst. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten treten ab sofort in Kraft.

Der Präsident

Der Kassier

Die Aktuarin

---

Martin Maletinsky

---

Beat Locher

---

Deborah Winzenried